

Zulassungskriterien für die Liste der VfV-anerkannten Verkehrstherapeutinnen und -therapeuten und Kriterien für den Verbleib auf der Liste

REGLEMENT

1. Grundlage

Der Vorstand der Schweizerischen Vereinigung für Verkehrspsychologie (VfV) hat die Zulassungsbedingungen zur Liste der VfV-anerkannten Verkehrstherapeutinnen und -therapeuten sowie die Kriterien für den Verbleib auf der Liste überarbeitet und diese an die aktuellen Anforderungen angepasst.

Die VfV führt eine Liste derjenigen Psychotherapeutinnen und -therapeuten, die sich im Bereich „Behandlung von Verkehrsdelinquenten“ weitergebildet haben. Es besteht kein Rechtsanspruch, auf der Liste der VfV zu erscheinen. Bei der Liste der Verkehrstherapeuten und Verkehrstherapeutinnen handelt es sich um eine Dienstleistung der VfV.

Die Liste der anerkannten Psychotherapeutinnen und -therapeuten wird

- den kantonalen Administrativbehörden zugestellt,
- auf der Homepage der VfV veröffentlicht sowie
- Kunden und Kundinnen auf Anfrage zugestellt.

2. Zulassungskriterien

Bedingungen zur Aufnahme als psychologischer Psychotherapeut bzw. psychologische Psychotherapeutin für Verkehrsdelinquenten.

Folgende Kriterien sind zu erfüllen, um auf die Liste aufgenommen zu werden: ¹

- Eidg. anerkannte Psychotherapeutin / Eidg. anerkannter Psychotherapeut gemäss Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG)

oder

- gleichwertige Ausbildung (im Einzelfall zu überprüfen),
- Einführung in die Verkehrspsychologie in der Schweiz der VfV (Stand 2018: 16 Lektionen)²

und

¹ In Einzelfällen kann die Zulassung ohne Erfüllen aller Bedingungen erfolgen, dies dann aber nur unter der Auflage, die ausstehenden Bedingungen innert einer gesetzten Frist zu erfüllen.

² Eine Lektion entspricht 45 Zeitminuten.

- Spezialisierung in der Psychotherapie von Verkehrsdelinquenten im Umfang von
 - 24 Lektionen in Form von Hospitationen in bfV-Kursen, in Einzeltherapien bei anerkannten Verkehrstherapeutinnen und -therapeuten der VfV oder der Teilnahme an Intervisionen oder Supervisionen von VfV-anerkannten Verkehrstherapeutinnen und -therapeuten sowie
 - 8 Lektionen bei einem/einer Verkehrsdiagnostiker/-in der VfV mit Supervisoren-Status sowie
 - 8 Lektionen Supervision bei einem/einer Verkehrstherapeuten/-in der VfV mit Supervisoren-Status, davon zwei supervidierte Therapiesitzungen.

3. Verpflichtende Weiterbildung

Diese Kriterien sind zu erfüllen, um auf der Liste zu bleiben:

- Besuch von Weiterbildungen im Bereich Psychotherapie mit Verkehrsdelinquenten im Umfang von mindestens 8 Lektionen innerhalb von 24 Monaten. Dazu zählen die VfV-Weiterbildungen für Verkehrstherapeutinnen und -therapeuten, verkehrspsychologisch ausgerichtete Weiterbildungen, Tagungen

und
- Nachweis von mindestens 16 Lektionen Intervision³ mit mindestens einem/einer Verkehrstherapeuten/-in der VfV (dabei mindestens drei eigene Fallvorstellungen) oder mindestens 8 Lektionen Supervision bei einem/einer Verkehrstherapeuten/-in der VfV mit Supervisoren-Status der eigenen therapeutischen Arbeit innerhalb von 24 Monaten.

4. Spezielles

- Die diagnostische Tätigkeit und die therapeutische Tätigkeit sind strikt zu trennen. Wer verkehrstherapeutisch tätig ist, arbeitet nicht verkehrsdiagnostisch.
- Therapeutinnen und Therapeuten, welche auf der VfV-Liste aufgeführt sind und weder ordentliches noch ausserordentliches Mitglied der VfV sind, haben jährlich eine vom Vorstand festgesetzte Gebühr zu entrichten (Stand 2018: CHF 100).

5. Qualitätskriterien

Weitere Bedingungen zum Verbleib auf der VfV-Liste als psychologischer Psychotherapeut/ psychologische Psychotherapeutin für Verkehrsdelinquenten.

³ Es wird ein kurzes Protokoll geführt – anwesende Personen und deren Anzahl Fallvorstellungen, Dauer Intervision.

Die auf der VfV-Psychotherapeutinnen und -therapeuten-Liste erfassten Psychologinnen und Psychologen verpflichten sich zu folgenden Gütekriterien für die Ausübung einer effizienten und effektiven Therapie mit Verkehrsdelinquenten:

1. Regelmässige Intervision oder Supervision (gemäss den Richtlinien der verpflichtenden Weiterbildung).
2. In der Regel wird pro Woche mit den Klientinnen und Klienten nicht mehr als 1 Sitzungstermin (à 45 – 60 Minuten) vereinbart. Ausnahmen sind gegenüber der „Fachgruppenleitung Intervention VfV“ begründungspflichtig.
3. Im Zentrum der Therapie steht das verkehrsrelevante Verhalten. Die Inhalte der Therapie fokussieren sich auf Themen aus dem Strassenverkehr. Ziel ist die Wiederherstellung der Fahreignung.
4. Klientinnen und Klienten finanzieren die Therapie selbst (keine Verrechnung über die Krankenversicherung).
5. Klientinnen und Klienten erhalten in der Regel Hausaufgaben zwischen den Sitzungen.
6. Therapeutinnen und Therapeuten lesen die Gutachten der Abklärungsstelle sowie die Verfügung der Administrativbehörde und besprechen die Inhalte mit der Klientin, respektive dem Klienten.
7. Therapeutinnen und Therapeuten erstellen eine schriftliche Bestätigung gemäss der Vorlage der VfV (zu erhalten im internen Bereich der VfV-Homepage oder beim Sekretariat der VfV) zu Händen der Klientin, respektive dem Klienten.
8. Therapeutinnen und Therapeuten nehmen keine Bewertung der persönlichen Entwicklung der Klientin oder des Klienten vor. Sie nehmen keine Beurteilung der Fahreignung vor und verzichten auf die Ausstellung jeglicher Therapieberichte.
9. Therapeutinnen und Therapeuten bewahren die Vertraulichkeit und halten sich an die entsprechenden Berufsordnungen.
10. Das Beüben von in der Fahreignungsabklärung zu erwartenden verkehrspsychologischen Tests ist zu unterlassen.
11. Einhalten der Berufsordnung der FSP.

Psychotherapeutinnen und -therapeuten der VfV-Liste sind verpflichtet, ihre Weiterbildungen selbständig zu dokumentieren und fünf Jahre aufzubewahren. Das Einhalten der Qualitätskriterien kann durch den Vorstand der VfV stichprobenartig überprüft werden. Zudem geht der Vorstand Meldungen von Dritten über das Nichterfüllen der Qualitätskriterien nach.

6. Supervisorinnen und Supervisoren

Supervisorinnen und Supervisoren können alle Therapeutinnen und Therapeuten auf Antrag bei der „Fachgruppenleitung Intervention VfV“ werden, die ordentliches Mitglied der VfV sind, seit mindestens fünf Jahren auf der VfV-Liste aufgeführt sind und 50 abgeschlossene Therapien mit Verkehrsdelinquenten innerhalb von 24 Monaten nachweisen können. Angehende Supervisorinnen und Supervisoren versichern, in keinem strafrechtlichen, administrativrechtlichen, berufsrechtlichen oder zivilrechtlichen Verfahren involviert zu sein, welches Zweifel an der berufsethischen Integrität aufkommen lässt (dies gilt für den Zeitpunkt der Antragstellung und fünf Jahre zurück). Am Status der Supervisorin resp. des Supervisors interessierte Psychotherapeuten und -therapeutinnen reichen ihre Unterlagen zu Händen des Vorstandes bei der „Fachgruppenleitung Intervention VfV“ ein. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Liste der Supervisorinnen und Supervisoren ist VfV-intern und wird interessierten Kolleginnen und Kollegen auf Anfrage zugestellt.

Im Supervisorinnen- und Supervisorenstatus bleibt, wer innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Monaten 40 abgeschlossene Therapien nachweisen kann. Ein belastender Beschwerdeentscheid der Berufsethikkommission der FSP ist umgehend der Präsidentin / dem Präsidenten der VfV zu melden. Der Vorstand entscheidet in der Folge darüber, inwieweit die Supervisionstätigkeit weitergeführt werden darf.

7. Aktualisierung

Die Aktualisierung der VfV-Liste ist Sache der Leitung der „Fachgruppe Intervention VfV“. Die Anträge zu Anpassungen erfolgen durch die TherapeutInnen.

8. Sanktionen

Verstöße gegen die Qualitätskriterien werden vom Vorstand der VfV sanktioniert. Je nach Schweregrad können ein Verweis, Besuch von Fortbildungskursen und / oder Besuch von Supervisionsstunden ausgesprochen werden oder eine Löschung von der Therapeuten-Liste oder / Supervisoren-Liste und / oder ein Ausschluss aus der Vereinigung erfolgen.

9. Ausschluss von der VfV-Liste

Über Ausschlüsse von der TherapeutInnen-Liste VfV und SupervisorInnen-Liste VfV entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr auf Antrag der Fachgruppenleitung Intervention. Mögliche Ausschlussgründe wurden unter Punkt 5 „Qualitätskriterien“ und 6 „Supervisorinnen und Supervisoren“ aufgeführt. Ein belastender Beschwerdeentscheid der Berufsethikkommission der FSP ist umgehend der Präsidentin / dem Präsidenten der VfV zu melden. Der Ausschluss kann durch schriftlichen Rekurs an den Vorstand angefochten werden. Die Mitgliederversammlung befindet endgültig darüber.

Anmerkung: Bei allfälligem Ausschluss eines Therapeuten oder einer Therapeutin von der TherapeutInnen-Liste der VfV und / oder einem Ausschluss von der Supervisorenliste entfallen Schadenersatzzahlungen oder dergleichen von der VfV, da die VfV nicht für monetäre Ausfälle aufkommt, die selbstverschuldet sind.

Das Reglement ersetzt die bisherigen Dokumente (Zulassungskriterien, Qualitätskriterien, Ausführungsbestimmungen).